

Betreff: Gebührenbescheid vom ...  
Ihr Aktenzeichen: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren vorgenannten Gebührenbescheid lege ich hiermit

## **W i d e r s p r u c h**

ein und begründe diesen wie folgt:

1. Ich halte die rückwirkende kostenmäßige Veranlagung von Gebühren für Verwaltungsmaßnahmen, die in ihrem Umfang und nach ihrem Inhalt bei Erlass des Luftsicherheitsgesetzes in keiner Weise feststanden, insbesondere aber dem betroffenen Bürger in keiner Weise transparent waren, für unzulässig. Der nunmehr mit einer Gebühr belegte Sachverhalt war bei Erlass der angewendeten Bestimmung der LuftKostV längst abgeschlossen.
2. Eine Gebühr kann nur für rechtmäßiges Verwaltungshandeln erhoben werden. Ich halte die Maßnahme, für mit dem angefochtenen Bescheid eine Gebühr erhoben wird, mithin die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung, für rechtswidrig. Sie verstößt insbesondere gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Weitere Bedenken ergeben sich unter dem Aspekt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der sogenannten Zuverlässigkeitsüberprüfung. Und schließlich erscheint auch das verfassungsgemäße Zustandekommen des Luftsicherheitsgesetzes infolge fehlender Bundesratsbeteiligung mehr als zweifelhaft. Wegen dieser Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz ist zurzeit ein Verfahren nach Artikel 100 GG beim Bundesverfassungsgericht anhängig aufgrund entsprechender Vorlagenbeschlüsse des Verwaltungsgerichts Darmstadt.
3. Vor allen Dingen aber meine ich, dass dann, wenn der Staat eine bestimmte Maßnahme oder Angelegenheiten für derart staatstragend erachtet, wie er dieses nach Maßgabe der Begründung zum Luftsicherheitsgesetz für die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG tut, er selbst diese Maßnahmen treffen, d.h. initiieren, und deshalb auch die damit verbundenen Kosten tragen muss. Wenn von staatlicher Seite aus aufgrund entsprechender gesetzlicher Bestimmung zur Voraussetzung gemacht wird, dass Bewerber um eine luftverkehrsrechtliche Lizenz auf ihre Sicherheit im hier maßgeblichen Sinne überprüft werden müssen, bevor ihnen die Teilnahme am Luftverkehr ermöglicht bzw. ihnen belassen wird, so muss auch von dorthier die Sicherstellung der erforderlichen „Ungefährlichkeit“ erfolgen. Auf die Entscheidung des BVerwG vom 22.11.2000 Az. 6 C 8.99 nehme ich insoweit Bezug.

In diesem Zusammenhang stelle ich weiter fest, dass die bislang gesetzlich bereits implementierten Systeme zur Meldung von Luftfahrern vom Stadium ihrer Ausbildung an die uneingeschränkte eigene Überprüfungsmöglichkeit des Staates unter Einbeziehung der auch heute beteiligten Behörden und Institutionen ermöglicht. Das mit dem Luftsicherheitsgesetz letztlich erkennbar allein vor dem nunmehr streitigen Kostenhintergrund geschaffene diesbezügliche Antragsystem ist mithin in keiner Weise erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen